



Synoptische Darstellung mit Erläuterungen

Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltendes Recht	Neues Recht	Antrag aus Motion	Kommentar
Art. 01 Funktionsbezeichnungen/Sprachform Die nachfolgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.	Art. 01 Funktionsbezeichnungen/Sprachform Die nachfolgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.		Keine Änderungen
Art. 02 Bestand und Rechtsform Unter der Firma «Technische Betriebe Glarus Nord» (im Folgenden: «Technische Betriebe») besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinde) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Glarus Nord. Sie besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.	Art. 02 Bestand und Rechtsform Unter der Firma «Technische Betriebe Glarus Nord» (im Folgenden: «Technische Betriebe») besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinde) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Glarus Nord. Sie besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.		Keine Änderungen

<p>Art. 03 Zweck und Geschäftsbereiche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptaufgabe der Technischen Betriebe ist die Sicherstellung der Energieversorgung der Gemeinde Glarus Nord. 2. Die Technischen Betriebe übernehmen für die Gemeinde die folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der eigenen Kraftwerke – Produktion und Handel mit Energie (Strom, Gas, Fernwärme) – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Energieverteilungsnetze (Strom, Gas, Fernwärme) – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen öffentlichen Beleuchtung – Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Kommunikationsnetzen – Förderung der effizienten Nutzung von Energie – Förderung von Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien – Das Parlament und der Gemeinderat können den Technischen Betrieben weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen. 3. Die Strategie der Technischen Betriebe basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, die vom Parlament erlassen wird und auf die Dauer der Legislaturperiode gültig ist. 	<p>Art. 03 Zweck und Geschäftsbereiche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hauptaufgabe der Technischen Betriebe ist die Sicherstellung der Energieversorgung der Gemeinde Glarus Nord. 2. Die Technischen Betriebe übernehmen für die Gemeinde die folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der eigenen Kraftwerke – Produktion und Handel mit Energie (Strom, Gas, Fernwärme) – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Energieverteilungsnetze (Strom, Gas, Fernwärme) – Erstellung, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen öffentlichen Beleuchtung – Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Kommunikationsnetzen – Förderung der effizienten Nutzung von Energie – Förderung von Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien – Das Parlament und der Gemeinderat können den Technischen Betrieben weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen und / oder Konzessionsverträgen. 3. Die Strategie der Technischen Betriebe basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, die vom Parlament erlassen wird und auf die Dauer der Legislaturperiode gültig ist. 	<p>Art. 03 Zweck und Geschäftsbereiche</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. (letzte Zeile) Das Parlament und der Gemeinderat können den Technischen Betrieben weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen und/oder Konzessionsvertrag 3. Die Strategie der Technischen Betriebe basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, die vom Parlament erlassen wird und auf die Dauer einer Legislatur gültig ist. → <i>Anmerkung: Strategien sind nicht statisch und sollten regelmässig mind. einmal jährlich wiederkehrend überprüft werden. Hierzu sollte das Parlament eine entsprechende Vorgehensweise entwickeln und die notwendigen Anpassungen in den Reglementen einfordern.</i> 	<p>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 03 Ziff. 2: Mit den TBGN wird ein Konzessionsvertrag abgeschlossen. Deshalb ist diese Ergänzung sinnvoll und notwendig. ▪ Anmerkung zu Art. 03 Ziff. 3: Der Überprüfungsrhythmus der Eigentümerstrategie wird im Dokument der Eigentümerstrategie geregelt. Die Strategie wird in der Legislaturplanung festgehalten.
---	--	--	--

<p>4. Die Technischen Betriebe sind verpflichtet, mittels kompetenter Beratung und geeigneten Förderprogrammen den Energiebezug der Kunden nachhaltig tief zu halten und bei der Auswahl der Lieferanten den Anliegen von Ökologie und Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.</p> <p>5. Zwischen der Gemeinde und den Technischen Betrieben ist ein Konzessionsvertrag abzuschliessen, in dem die Details geregelt sind. Der Konzessionsvertrag muss durch das Parlament genehmigt werden.</p> <p>6. Die Technischen Betriebe sind nach Massgabe des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde berechtigt, andere Netze oder Gemeinden mit Energie und Kommunikationsdienstleistungen zu versorgen oder damit zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>7. Die Technischen Betriebe können sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen oder Unternehmungen selber gründen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Technischen Betriebe zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Einzelinvestitionen in der Höhe von mehr als 50% des Dotationskapitals müssen vom Parlament genehmigt werden.</p>	<p>4. Die Technischen Betriebe sind verpflichtet, mittels kompetenter Beratung und geeigneten Förderprogrammen den Energiebezug der Kunden nachhaltig tief zu halten und bei der Auswahl der Lieferanten den Anliegen von Ökologie und Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.</p> <p>5. Zwischen der Gemeinde und den Technischen Betrieben ist ein Konzessionsvertrag abzuschliessen, in dem die Details geregelt sind. Der Konzessionsvertrag muss durch das Parlament genehmigt werden.</p> <p>6. Die Technischen Betriebe sind nach Massgabe des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde berechtigt, andere Netze oder Gemeinden mit Energie und Kommunikationsdienstleistungen zu versorgen oder damit zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>7. Die Technischen Betriebe können sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen oder Unternehmungen selber gründen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Technischen Betriebe zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Diesbezügliche Einzelinvestitionen ab CHF 2 Mio. müssen vom Parlament genehmigt werden.</p>	<p>5. Zwischen der Gemeinde und den Technischen Betrieben ist ein Konzessionsvertrag abzuschliessen, in dem Details geregelt sind. Der Konzessionsvertrag muss durch das Parlament genehmigt werden. → <i>Anmerkung: Vertragsstruktur und Detailinhalte (Ziele, Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Berichterstattung) sind vorab zu klären.</i></p> <p>7. (letzte Zeile) Einzelinvestitionen in der Höhe von mehr als 50% des Dotationskapitals müssen vom Parlament genehmigt werden. → <i>Anmerkung: diese Summe (bis CHF 2 Mio.) erscheint für Einzelinvestitionen massiv zu hoch und übersteigt den Kompetenzrahmen des Gemeinderates. Hierzu sollte das Parlament eine entsprechende Vorgehensweise entwickeln und die notwendigen Anpassungen in den Reglementen in die Wege leiten.</i></p>	<p><u>Kommentar VR TBGN/Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anmerkung zu Art. 03 Ziff. 5: Der Konzessionsvertrag liegt dem Parlament zusammen mit der Eigentümerstrategie zur Genehmigung vor.▪ Art. 03 Ziff. 7: Damit die TBGN rasch auf allfälligen Investitionsbedarf reagieren können, benötigen sie eine Ausgabenkompetenz von CHF 2 Mio. Muss eine defekte Trafostation ersetzt werden, wird dieser Grenzwert bei den hohen Investitionskosten rasch erreicht. Das Finanzhaushaltsgesetz kann auf die TBGN nicht angewendet werden. Bei der Erarbeitung des Organisationsreglements war diese Einschränkung nicht vorgesehen.▪ Die Genehmigung von Einzelinvestitionen: dieser Punkt wurde anlässlich der seinerzeitigen Vernehmlassung durch die FDP und SP eingebracht und übernommen
---	--	--	---

<p>8. Die Technischen Betriebe können Objekte und andere Aktiven (z.B. Liegenschaften, Kraftwerke, Verteilnetze, usw.) mit einem Verkehrswert von mehr als 10% des Dotationskapitals nur mit Zustimmung des Parlaments veräussern.</p>	<p>8. Die Technischen Betriebe können Objekte und andere Aktiven (z.B. Liegenschaften, Kraftwerke, Verteilnetze, usw.) mit einem Verkehrswert von mehr als 10% des Dotationskapitals nur mit Zustimmung des Parlaments veräussern.</p>		<p>(entsprechende Begründungen fehlten).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Verwaltungsrat der TBGN muss über die Kompetenz verfügen, z.B. eine grosse Mess-Station (ca. CHF 1 Mio.) resp. über eine strategische Verbindung im Hochspannungsnetz autonom entscheiden zu können. ▪ Bis heute gab es noch keine solchen Investitionen, welche durch das Parlament hätten genehmigt werden müssen. Ein erstes Geschäft wird voraussichtlich das neue Kraftwerk in Mühlehorn darstellen.
--	--	--	---

<p>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die notwendigen finanziellen Mittel stehen wie folgt zur Verfügung bzw. sind zu beschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dotationskapital – die erarbeiteten Reserven und Rückstellungen – Darlehen, Leasing und sonstiges Fremdkapital <p>2. Die Technischen Betriebe übernehmen und erhalten gemäss Bilanzen per 31. Dezember 2010 und separaten Verzeichnissen alle Aktiven und Passiven sowie sämtliche Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – von den Gemeinden Bilten, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn die Anlagen der Elektrizitätsversorgungen – von den Gemeinden Niederurnen und Oberurnen die Anlagen der Kraftwerke (inkl. der Steuerungs- und Leitsysteme) und der Elektrizitätsversorgungen – von der Gemeinde Mollis die Anlagen der Elektrizitäts- und der Gasversorgung sowie die Kommunikationsanlagen – von der Gemeinde Näfels die Anlagen der selbstständigen Anstalt EW Näfels (Kraftwerke, Elektrizitätsversorgung, Kommunikationsanlagen) sowie der Gasversorgung <p>3. Das Dotationskapital beträgt CHF 4 Millionen und ist im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord.</p>	<p>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die notwendigen finanziellen Mittel stehen wie folgt zur Verfügung bzw. sind zu beschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dotationskapital – die erarbeiteten Reserven und Rückstellungen – Darlehen, Leasing und sonstiges Fremdkapital <p>2. Die Technischen Betriebe übernahmen und erhielten gemäss Bilanzen per 31. Dezember 2010 und separaten Verzeichnissen alle Aktiven und Passiven sowie sämtliche Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – von den Gemeinden Bilten, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn die Anlagen der Elektrizitätsversorgungen – von den Gemeinden Niederurnen und Oberurnen die Anlagen der Kraftwerke (inkl. der Steuerungs- und Leitsysteme) und der Elektrizitätsversorgungen – von der Gemeinde Mollis die Anlagen der Elektrizitäts- und der Gasversorgung sowie die Kommunikationsanlagen – von der Gemeinde Näfels die Anlagen der selbstständigen Anstalt EW Näfels (Kraftwerke, Elektrizitätsversorgung, Kommunikationsanlagen) sowie der Gasversorgung <p>3. Das Dotationskapital beträgt CHF 4 Millionen und ist vollständig im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord.</p>	<p>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die notwendigen finanziellen Mittel sind zu beschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dotationskapital → <i>Anmerkung: beträgt CHF 4 Millionen.</i> – Die erarbeiteten Reserven und Rückstellungen → <i>die diesbezüglichen Ziele, Vorgaben und Berichterstattung sind vom Gemeinderat zu bestimmen und von Parlament zu erlassen.</i> – Darlehen, Leasing und sonstiges Fremdkapital → <i>Anmerkung: der diesbezügliche Kompetenzrahmen ist vorab zu klären und die Berichterstattung sind vom Gemeinderat zu bestimmen und von Parlament zu erlassen.</i> 	<p>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 04 Ziff. 1 - Dotationskapital: Die Höhe des Dotationskapitals wird unter Ziff. 3 in demselben Artikel genannt und muss unter Ziff. 1 nicht separat aufgeführt werden. In Ziff. 1 geht es um eine Aufzählung, welche später präzisiert wird. ▪ Art. 04 Ziff. 1 – Reserven und Rückstellungen: Neue Reserven dürfen aufgrund des eidg. Stromversorgungsgesetzes im Netzbereich nicht gebildet werden. Deshalb ist auch keine Ergänzung gemäss Motion erforderlich. ▪ Art. 04 Ziff. 1- Darlehen, Leasing: Die diesbezüglichen Vorgaben sind in der Eigentümerstrategie (Art. 02) geregelt. Im Weiteren handelt es sich bei der Beschaffung von Darlehen und Leasing um eine unübertragbare Aufgabe des Verwaltungsrats TBGN. Die Aufsichtsstellen werden darüber im Rahmen des Reportings informiert (GR Art. 6 Ziff. 1 nachstehend und GPK als Oberaufsicht). Die Beschaffung von Fremdkapital ist ein operatives Geschäft und erlaubt den TBGN, flexibel zu bleiben. Fremdkapital-Beschaffungen werden mit der Gemeinde koordiniert. ▪ Art. 04 Ziff. 2: Anpassung infolge terminlich korrekter Formulierung. ▪ Art. 04 Ziff. 3: Präzisierung
---	---	--	---

<p>Art. 05 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Verbindlichkeiten der Technischen Betriebe haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen. 2. Die Haftung der Technischen Betriebe für Schäden, die Angestellte gegenüber Dritten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 3 hiernach. 3. In den Fällen, in denen die Technischen Betriebe mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abschliessen, richtet sich die Haftung nach dem OR. 	<p>Art. 05 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Verbindlichkeiten der Technischen Betriebe haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen. 2. Die Haftung der Technischen Betriebe für Schäden, die Angestellte gegenüber Dritten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 3 hiernach. 3. In den Fällen, in denen die Technischen Betriebe mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abschliessen, richtet sich die Haftung nach dem OR. 		<p>Keine Änderungen</p>
<p>Art. 06 Verwaltungsaufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Verwaltungsaufsicht über die Technischen Betriebe aus. 2. Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind dem Gemeinderat alljährlich zur Genehmigung durch das Parlament vorzulegen. 	<p>Art. 06 Verwaltungsaufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Verwaltungsaufsicht über die Technischen Betriebe aus. 2. Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung alljährlich zur Genehmigung vorzulegen. 3. Der Geschäftsbericht wird alljährlich dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet und dem Gemeindeparlament zur Kenntnis gebracht. 	<p>Art. 06 Verwaltungsaufsicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind dem Gemeinderat alljährlich zur Genehmigung durch das Parlament vorzulegen. → <i>Anmerkung: Struktur und Detailinhalte (Detaillierungsgrad) sind vorab zu klären. Die diesbezüglichen Ziele, Vorgaben und die Berichterstattung sind vom Gemeinderat zu bestimmen und von Parlament zu erlassen.</i> 	<p><u>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 06 Ziff. 2: Gemäss Gemeindegesezt ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständig (GG Art. 41 Ziff. 1 lit. e i.V.m. GG Art. 42a Ziff. 1 lit. c). ▪ Art. 06 Ziff. 3: Der Gemeinderat vereinbart mit dem Verwaltungsrat TBGN den Detaillierungsgrad der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach OR (Rechnungslegungsnormen). Spezielle Wünsche des Parlaments sind an den Gemeinderat zu richten. Dabei orientieren sich die TBGN an den gesetzlichen Vorgaben des OR.

<p>Art. 07 Hoheitliche Befugnisse</p> <p>1. Im Umfang der übertragenen Aufgaben werden die Technischen Betriebe im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben beauftragt. So übernehmen die Technischen Betriebe namentlich die Versorgungspflicht für Elektrizität. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, überträgt die Gemeinde den Technischen Betrieben die notwendigen hoheitlichen Befugnisse.</p> <p>2. Solange das Verhältnis zwischen den Technischen Betrieben und den Kunden von Elektrizität, Gas und Kommunikationsdienstleistungen als öffentlich-rechtlich betrachtet wird, sind die Technischen Betriebe ermächtigt, diesbezüglich Verfügungen zu erlassen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zu beachten.</p>	<p>Art. 07 Hoheitliche Befugnisse</p> <p>1. Im Umfang der übertragenen Aufgaben werden die Technischen Betriebe im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben beauftragt. So übernehmen die Technischen Betriebe namentlich die Versorgungspflicht für Elektrizität. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, überträgt die Gemeinde den Technischen Betrieben die notwendigen hoheitlichen Befugnisse.</p> <p>2. Solange das Verhältnis zwischen den Technischen Betrieben und den Kunden von Elektrizität, Gas und Kommunikationsdienstleistungen als öffentlich-rechtlich betrachtet wird, sind die Technischen Betriebe ermächtigt, diesbezüglich Verfügungen zu erlassen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zu beachten.</p>		
---	---	--	--

<p>Art. 08 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung sowie des Kommunikationsnetzes erheben die Technischen Betriebe einmalige Gebühren aufgrund der vereinbarten Leistungen und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.2. Die wiederkehrenden Gebühren sollen den Technischen Betrieben einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmungssicherung (Abschreibungen, Verzinsung, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.3. Die Bedingungen für die Energielieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die Technischen Betriebe in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Tarifen/Preisen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätzen sowie der gesetzlichen Vorgaben.4. Die Erschliessungskostenbeiträge für die Versorgungsaufgaben werden durch die Technischen Betriebe auf der Basis des Erschliessungs- und Gebührenreglements der Gemeinde erhoben.	<p>Art. 08 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze</p> <ol style="list-style-type: none">1. Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung sowie des Kommunikationsnetzes erheben die Technischen Betriebe einmalige Gebühren aufgrund der vereinbarten Leistungen und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.2. Die wiederkehrenden Gebühren sollen den Technischen Betrieben einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmungssicherung (Abschreibungen, Verzinsung, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.3. Die Bedingungen für die Energielieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die Technischen Betriebe in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Tarifen/Preisen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätzen sowie der gesetzlichen Vorgaben.4. Die Erschliessungskostenbeiträge für die Versorgungsaufgaben werden durch die Technischen Betriebe auf der Basis des Erschliessungs- und Gebührenreglements der Gemeinde erhoben.	<p>Art. 08 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze</p> <ol style="list-style-type: none">2. Die wiederkehrenden Gebühren sollen den Technischen Betrieben einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmungssicherung (Abschreibungen, Verzinsung, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen. → <i>Anmerkung: die entsprechenden vom Eigentümer erwarteten Grössenordnungen sind von strategischer Bedeutung und deshalb vorab zu klären. Hierzu sollte das Parlament eine passende Vorgehensweise entwickeln und die notwendigen Ergänzungen in den Reglementen in die Wege leiten.</i>	<p><u>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Art. 08 Ziff. 2: Diese Forderung aus der Motion ist – soweit dies das eidg. Stromversorgungsgesetz zulässt - erfüllt und in der Eigentümerstrategie geregelt.
---	---	---	---

<p>5. Zieltarife, -preise und -gebühren, die nicht einer gesetzlichen Regelung unterliegen oder durch Perimeterverfahren bestimmt werden, müssen durch das Parlament genehmigt werden.</p>	<p>5. Zieltarife, -preise und -gebühren, die nicht einer gesetzlichen Regelung unterliegen oder durch Perimeterverfahren bestimmt werden, müssen durch das Parlament genehmigt werden.</p>		<p>Art. 08 Ziff. 5: Diese Ziffer muss gelöscht werden, da Zieltarife, -preise und -gebühren nicht mehr zur Anwendung kommen. Die Begriffe sind inexistent und nicht mehr zeitgemäss. An deren Stelle existieren Regulatoren, nämlich leistungsorientierte Anschlussgebühren. Perimeterverfahren sind gänzlich inexistent.</p>
--	---	--	---

II. Organe

<p>Art. 09 Organe</p> <p>1. Organe der Technischen Betriebe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Verwaltungsrat – die Geschäftsleitung – die Revisionsstelle <p>2. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt.</p>	<p>Art. 09 Organe</p> <p>1. Organe der Technischen Betriebe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Verwaltungsrat – die Geschäftsleitung – die Revisionsstelle <p>2. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt.</p>		
---	---	--	--

A. Verwaltungsrat

<p>Art. 10 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. 3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören. 4. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 5. Mitarbeiter der Technischen Betriebe können dem Verwaltungsrat nicht angehören. 6. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. 7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Wiederwahl ist zulässig. 	<p>Art. 10 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern. 2. Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder. 3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören. 4. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. 5. Mitarbeiter der Technischen Betriebe können dem Verwaltungsrat nicht angehören. 6. Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. 7. In der Regel nehmen zwei Gemeinderäte Einsitz im Verwaltungsrat. 8. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Wiederwahl ist zulässig. 	<p>Art. 10 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich er Verwaltungsrat selber. → <i>Anmerkung: siehe Gemeindegesetz des Kantons Glarus, Art. 34 Abs. 4 (Unvereinbarkeit) und Art. 78 (Ausstand)</i> 	<p><u>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 10. Ziff. 2: Es ist unüblich, dass auf Artikelnummern anderer Erlasse hingewiesen wird. Dies vor allem vor dem Hintergrund einer Überarbeitung des Erlasses, auf welchen Bezug genommen wird. Dies macht eine Überarbeitung des vorliegenden Erlasses ebenfalls notwendig. ▪ Art. 10 Ziff. 4: Auf die Regelungen in übergeordneten Erlassen muss nicht zusätzlich hingewiesen werden (Unvereinbarkeit und Ausstand). Diese haben Gültigkeit. ▪ Art. 10 Ziff. 7: In Anlehnung an das Organisationsreglement APGN wird diese Ziffer mit der gleichen Formulierung aufgenommen.
---	--	--	---

<p>Art. 11 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind.2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:<ol style="list-style-type: none">a) Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten umschreibt und die Berichterstattung regelt.b) Wahl der Geschäftsleitung.c) Festlegung der Geschäftspolitik, welche mindestens ein Mal jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst wird.d) Erlass der Reglemente über die Abgabe von Energie, Gas sowie Kommunikations- und andere Dienstleistungen im öffentlich- und privat-rechtlichen Bereich.e) Genehmigung des Voranschlages.f) Behandlung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden von Gemeinderat und Gemeindeparlament.	<p>Art. 11 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind.2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:<ol style="list-style-type: none">a) Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten umschreibt und die Berichterstattung regelt.b) Wahl der Geschäftsleitung.c) Festlegung der Geschäftspolitik, welche mindestens ein Mal jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst wird.d) Erlass der Reglemente über die Abgabe von Energie, Gas sowie Kommunikations- und andere Dienstleistungen im öffentlich- und privat-rechtlichen Bereich.e) Genehmigung des Voranschlages.f) Behandlung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden von Gemeinderat, Gemeindeparlament und Gemeindeversammlung.	<p>Art. 11 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none">2. Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:<ol style="list-style-type: none">a) Abkr. – Geschäftsreglement – Geschäftsführung und Berichterstattung regelt.c) Abkr. – Geschäftspolitik → Wann wird/wurde dieses Dokument erstellt? Was wurde darin geregelt (Kompetenzen)? Wie ist die Einsichtnahme (Transparenz, GPK) geregelt?	<p><u>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Art. 11 Ziff. 2 lit. c (Stellungnahme zu neu b „Geschäftspolitik“ gemäss Motion): Die Information an das Parlament zur Geschäftspolitik erfolgt einmal pro Legislatur im Rahmen der Genehmigung der Legislaturplanung. Im Wesentlichen sind diese Punkte in der Strategie und in der Leistungsvereinbarung sowie dem Risk-Management geregelt.▪ Art. 11 Ziff. 2 lit. f: Gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständig.
---	---	---	--

<p>g) Festlegung der Finanz- und Investitionsplanung.</p> <p>h) Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten und Kommunikations- und anderen Dienstleistungsanbietern.</p> <p>i) Abschluss von Verträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden.</p> <p>j) Erlass von Personalweisungen und Ergänzungen zur Personalverordnung.</p> <p>k) Festlegung der Versicherungsstrategie.</p> <p>l) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen, den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen.</p> <p>m) Soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung zuständig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Genehmigung von Ausgaben und von Aufwendungen der laufenden Rechnung – Bestimmung der Vertreter der Technischen Betriebe in Organisationen und Verbänden 	<p>g) Festlegung der Finanz- und Investitionsplanung.</p> <p>h) Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten und Kommunikations- und anderen Dienstleistungsanbietern.</p> <p>i) Abschluss von Verträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden.</p> <p>j) Erlass von Personalweisungen und Ergänzungen zur Personalverordnung.</p> <p>k) Festlegung der Versicherungsstrategie.</p> <p>l) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen, den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen.</p> <p>m) Soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung zuständig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Genehmigung von Ausgaben und von Aufwendungen der laufenden Rechnung – Bestimmung der Vertreter der Technischen Betriebe in Organisationen und Verbänden 		
--	--	--	--

Art. 12 Unterschriften 1. Der Präsident, der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsführer führen bezüglich der Aufgaben und Pflichten von Art. 11 die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. 2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen.	Art. 12 Unterschriften 1. Der Präsident, der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsführer führen bezüglich der Aufgaben und Pflichten von Art. 11 die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. 2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen.		
--	--	--	--

B. Geschäftsleitung

Art. 13 Geschäftsführer/Geschäftsleitung 1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Technischen Betriebe verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. 3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Unternehmung nach aussen. 4. Im Übrigen sind die Befugnisse der Geschäftsleitung und des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird. 5. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.	Art. 13 Geschäftsführer/Geschäftsleitung 1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Technischen Betriebe verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. 3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Unternehmung nach aussen. 4. Im Übrigen sind die Befugnisse der Geschäftsleitung und des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird. 5. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.		
--	--	--	--

C. Revisionsstelle

<p>Art. 14 Revisionsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat wählt für die Technischen Betriebe eine anerkannte Revisionsstelle. 2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. 3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zu Händen des Gemeindeparlaments Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. 	<p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat wählt für die Technischen Betriebe eine anerkannte Revisionsstelle. 2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. 3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. 		<p><u>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 14: Im Sinne einer Angleichung der beiden Organisationsreglemente APGN und TBGN wird der Titel angepasst. ▪ Art. 14 Ziff. 3: Für die Genehmigung der Jahresrechnung ist die Gemeindeversammlung zuständig. Antrag stellt nicht die Revisionsstelle, sondern der Gemeinderat bzw. das Parlament an die Gemeindeversammlung.
--	---	--	--

III. Personal

<p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Personal ist gemäss Gemeindeordnung Art. 48 Ziff. 2 privatrechtlich anzustellen. 2. Die Technischen Betriebe versichern ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod. 	<p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Personal wird privatrechtlich angestellt. 2. Die Technischen Betriebe versichern ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod. 	<p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Personal ist gemäss Gemeindeordnung Art. 48 Ziff. 2 privatrechtlich anzustellen. Anmerkung: → <i>Die Gemeindeordnung (GO) verweist ihrerseits auf den Art. 111 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes. Eine klare Aussage zu erhalten erscheint aus den Formulierungen eher schwierig. Diesbezüglich scheint der Art. 112 des GG passender, siehe nachfolgend.</i> 	<p><u>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 15 Ziff. 1: Ein Verweis auf andere Artikel in übergeordneten Erlassen ist unnötig und nicht sinnvoll.
--	---	--	--

IV. Rechnungswesen

<p>Art. 16 Rechnungsablage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt. 2. Für die Rechnungslegung gelten das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifisch anerkannten Regeln, für die Stromversorgung insbesondere die Bestimmungen des StromVG und die diesbezüglichen Verordnungen. 	<p>Art. 16 Rechnungsablage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. 2. Für die Rechnungslegung gelten das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifisch anerkannten Regeln, für die Stromversorgung insbesondere die Bestimmungen des StromVG und die diesbezüglichen Verordnungen. 	<p>Vgl. Anmerkungen unter Art. 17</p>	<p><u>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 16 Ziff. 1: Präzisierung aufgrund der heutigen Gegebenheiten.
<p>Art. 17 Kaufmännische Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Technischen Betriebe werden nach kaufmännischen Grundsätzen und im Rahmen des Versorgungsauftrags eigenwirtschaftlich geführt. 2. Auf der Grundlage von Art. 5 der Gemeindeordnung werden Aufgaben, die gemeinsam mit anderen Gemeinwesen oder Privaten erfüllt werden können, ihnen zur Nutzung von Synergien übertragen. 3. Die Technischen Betriebe führen für die Bereiche Stromproduktion, Stromdurchleitung, Stromverkauf, Gasversorgung, Kommunikation und allfällige weitere Bereiche je getrennte Kostenrechnungen. 	<p>Art. 17 Kaufmännische Grundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Technischen Betriebe werden nach kaufmännischen Grundsätzen und im Rahmen des Versorgungsauftrags eigenwirtschaftlich geführt. 2. Auf der Grundlage von Art. 5 der Gemeindeordnung werden Aufgaben, die gemeinsam mit anderen Gemeinwesen oder Privaten erfüllt werden können, ihnen zur Nutzung von Synergien übertragen. 3. Die Technischen Betriebe führen für die Bereiche Stromproduktion, Stromdurchleitung, Stromverkauf, Gasversorgung, Kommunikation und allfällige weitere Bereiche je getrennte Kostenrechnungen. 	<p>Art. 17 Kaufmännische Grundsätze</p> <p>→ <i>Anmerkung zu beiden Artikeln: Es sollte davon ausgegangen werden können, dass grundsätzlich die Rechnungslegung nach HRM2 oder nach den Grundsätzen des Obligationenrechts erfolgt. Im Weiteren gilt es anzustreben, festzuhalten, dass die Geschäftsjahre sich an den Kalenderjahren zu orientieren haben, damit Planungs-/Budget-synchronisierung sinnvoll möglich ist.</i></p> <p>→ <i>Anmerkung zu Art. 17 Ziff. 2: ist wie folgt zu ergänzen – Auf der Grundlage von Art. 5 und Art. 6 der Gemeindeordnung werden Aufgaben...</i></p>	<p><u>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 17 – allgemeine Anmerkungen: Die Rechnungslegung bei den TBGN erfolgt nicht nach den Grundsätzen für HRM2, jedoch nach denjenigen des Obligationenrechts. Unter Art. 16 wurde festgehalten, dass das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. ▪ Es ist unüblich, dass auf Artikelnummern anderer Erlasse hingewiesen wird. Dies vor allem vor dem Hintergrund einer Überarbeitung des Erlasses, auf welchen Bezug genommen wird. Dies macht eine Überarbeitung des vorliegenden Erlasses ebenfalls notwendig.

<p>Art. 18 Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Rückstellungen</p> <p>1. Die Abschreibungen sind gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (z.B. StromVG) und nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen sicherstellen.</p> <p>2. Für Risiken sind angemessene Rückstellungen zu bilden.</p>	<p>Art. 18 Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Rückstellungen</p> <p>1. Die Abschreibungen sind gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (z.B. StromVG) und nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen sicherstellen.</p> <p>2. Für Risiken sind angemessene Rückstellungen zu bilden.</p>	<p>Art. 18 Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Rückstellungen</p> <p>1. Die Abschreibungen sind gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (z.B. StromVG) und nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen sicherstellen.</p> <p>2. Für Risiken sind angemessene Rückstellungen zu bilden.</p> <p>→ <i>Anmerkung: zu beiden Ziffern (4 Begriffe: Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Instandhaltung, Erneuerung) sind vorab klare Vorgaben notwendig, respektive es sind strategische Leitlinien festzulegen. Hierzu sollte das Parlament eine entsprechende Vorgehensweise entwickeln und die notwendigen Anpassungen in den Reglementen in die Wege leiten.</i></p>	<p><u>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Art. 18 – allgemeine Anmerkungen: Diese Bestimmungen werden für die Stromnetze übergeordnet geregelt (eidgenössische Ebene sowie entsprechende Branchenvorschriften). Es besteht kein grosser Handlungsspielraum für die Gemeinde.
--	--	--	--

<p>Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttungen</p> <p>1. Die Technische Betriebe entrichten der Gemeinde Glarus Nord einen angemessenen Zins für das Dotationskapital sowie einen allfälligen Gewinn im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der erforderlichen Reservebildung und Rückstellungen.</p> <p>2. Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde werden vom Gemeinderat und dem Verwaltungsrat festgelegt und dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttungen</p> <p>1. Die Technische Betriebe entrichten der Gemeinde Glarus Nord einen angemessenen Zins für das Dotationskapital sowie einen allfälligen Gewinn im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der erforderlichen Reservebildung und Rückstellungen.</p> <p>2. Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde werden vom Gemeinderat und dem Verwaltungsrat festgelegt und dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttungen</p> <p>1. Die Technischen Betriebe entrichten der Gemeinde Glarus Nord einen angemessenen Zins für das Dotationskapital sowie einen allfälligen Gewinn im Rahmen der erwirtschafteten Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der erforderlichen Reservebildung und Rückstellungen.</p> <p>2. Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde werden vom Gemeinderat und dem Verwaltungsrat festgelegt und dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>→ <i>Anmerkung: zu beiden Ziffern (4 Begriffe: Zins (Dotationskapital), Gewinn, Reserven, Rückstellungen), sind vorab klare Vorgaben notwendig, respektive es sind strategische Leitlinien festzulegen. Hierzu sollte das Parlament eine entsprechende Vorgehensweise entwickeln und die notwendigen Anpassungen in den Reglementen in die Wege leiten.</i></p>	<p><u>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</u></p> <ul style="list-style-type: none">▪ Art. 19 – allgemeine Anmerkungen: Die Anregungen gemäss Motion werden in der Eigentümerstrategie sowie im Konzessionsvertrag geregelt.
--	--	---	--

V. Rechtsmittelverfahren

<p>Art. 20 Beschwerden und Einsprachen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen Verfügungen, welche die Geschäftsleitung, gestützt auf die vorliegende Ordnung und weitere Reglemente erlässt, kann beim Verwaltungsrat der Technischen Betriebe innert dreissig Tagen, gerechnet seit der Zustellung – schriftlich und begründet sowie mit einem Antrag versehen – Beschwerde eingereicht werden. 2. Gegen Rechnungen gestützt auf öffentlich-rechtliche Tarife kann binnen 30 Tagen Einsprache bei den Technischen Betrieben erhoben werden. 3. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus. 4. Gegen Handlungen im Bereich der privatrechtlichen Tätigkeit der Technischen Betriebe ist der zivile Gerichtsweg zu beschreiten. 	<p>Art. 20 Beschwerden und Einsprachen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen Verfügungen, welche die Geschäftsleitung, gestützt auf die vorliegende Ordnung und weitere Reglemente erlässt, kann beim Verwaltungsrat der Technischen Betriebe innert dreissig Tagen, gerechnet seit der Zustellung – schriftlich und begründet sowie mit einem Antrag versehen – Beschwerde eingereicht werden. 2. Gegen Rechnungen gestützt auf öffentlich-rechtliche Tarife kann binnen 30 Tagen Einsprache bei den Technischen Betrieben erhoben werden. 3. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus. 4. Gegen Handlungen im Bereich der privatrechtlichen Tätigkeit der Technischen Betriebe ist der zivile Gerichtsweg zu beschreiten. 		
<p>Art. 21 Vollstreckung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtskräftige Verfügungen der Technischen Betriebe, namentlich auch deren einspracheberechtigte Rechnungen, sind gemäss Artikel 80 Ziff. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt. 2. Forderungen, welche die Technischen Betriebe gestützt auf privatrechtliche Verträge in Rechnung stellen, sind im zivilprozessualen Verfahren geltend zu machen. 	<p>Art. 21 Vollstreckung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtskräftige Verfügungen der Technischen Betriebe, namentlich auch deren einspracheberechtigte Rechnungen, sind gemäss Artikel 80 Ziff. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt. 2. Forderungen, welche die Technischen Betriebe gestützt auf privatrechtliche Verträge in Rechnung stellen, sind im zivilprozessualen Verfahren geltend zu machen. 		

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<p>Art. 22 Integration der Versorgung/Diverses</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Verwaltungsrat wird per 01.02.2010 gewählt.2. Das «EW Näfels» als bisherige selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt wird spätestens per 30. September 2010 in «Technische Betriebe Glarus Nord» umfirmiert.3. Bis spätestens 31. Dezember 2010 werden auf dem Gebiet der Gemeinde Glarus Nord folgende gemeindeeigenen Anlagen (eventuell etappenweise) in die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt «Technische Betriebe Glarus Nord» integriert:<ul style="list-style-type: none">– die Elektrizitätswerke und die Stromversorgungen aller Gemeinden– die Gasversorgungen Näfels und Mollis– die Kommunikationsanlagen und -netze– alle weiteren Anlagen, die den Technischen Betrieben zugeordnet werden– alle werkeigenen Liegenschaften und Gebäude4. Zum Zeitpunkt der Integration übernehmen die Technischen Betriebe alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit Energie und weiterer Leistungen mit den dazu gehörenden Verbindlichkeiten gemäss Übernahmebilanz von der betreffenden Gemeinde.5. Den Zeitpunkt einer eventuellen früheren Integration bestimmt jede einzelne Gemeinde zusammen mit dem EW Näfels. Massgebend sind der Fortschritt der Vorbereitungen für den Zusammenlegungsprozess und die Verfügbarkeit der notwendigen personellen und materiellen Mittel.6. Für die Dauer von der Integration bis zum Zeitpunkt der Umfirmierung sind von den einzelnen Gemeinden mit dem EW Näfels individuelle Verträge abzuschliessen. Für die Betriebe der heutigen Gemeinden ist für diesen Zeitraum ohne anderslautende Vereinbarung das bisher angewendete Recht verbindlich. Nachher ist das Recht anwendbar, das für die Technischen Betriebe Glarus Nord gilt.7. Die Eigentümerstrategie wird bis zum Zeitpunkt, in dem das Parlament den Betrieb aufnimmt, zwischen Gemeinde- und Verwaltungsrat abgeschlossen.	<p>Ganzer Artikel wird gelöscht</p>		
--	-------------------------------------	--	--

<p>Art. 23 Weiterführung bisherigen Rechts Soweit die einzelnen Gemeinden im Tätigkeitsgebiet ihrer Werke Verträge oder Konzessionen abgeschlossen haben, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten auf die Technischen Betriebe Glarus Nord über. Dies gilt insbesondere auch für die Konzessionen zwischen dem Kanton Glarus und den Gemeinden für die Ausnützung der Wasserkräfte, wobei die Genehmigung des Landrats dazu vorbehalten bleibt.</p>	<p>Ganzer Artikel wird gelöscht</p>		
<p>Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts Zum Zeitpunkt der Integration von Anlagen in die Technischen Betriebe Glarus Nord werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen bisheriger Reglemente und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bezüglich Elektrizitätsversorgung der Gemeinden Bilten, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn, – bezüglich Kraftwerke, Elektrizitätsversorgung sowie Übermittlungsanlagen für die Kraftwerke der Gemeinden Niederurnen und Oberurnen, sowie – bezüglich Kraftwerke, bzw. Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie Kommunikationsanlagen der Gemeinden Näfels und Mollis. 	<p>Ganzer Artikel wird gelöscht</p>		

<p>Art. 25 Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p>Art. 22 Inkrafttreten Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.</p>		<p><u>Kommentar VR TBGN / Gemeinderat</u> Die Änderungen sollen rückwirkend per 01.01.2014 in Kraft treten.</p>
---	---	--	---

Glarus Nord, 20. März 2014

Reg.-Nr. 00 Kanzlei / Gesch Kader / Reglemente in Überarbeitung